

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2001/10/10 B854/01

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.10.2001

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §19 Abs3 Z2 litc

ZPO §85 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung eines Antrags auf Fristverlängerung zur Erfüllung des Verbesserungsauftrags als unzulässig;

Zurückweisung der Beschwerde wegen nichtbehobenen Mangels formeller Erfordernisse

Spruch

Der Antrag auf Fristverlängerung wird zurückgewiesen.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1.1. Die von einem deutschen Rechtsanwalt eingebrachte Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 5. April 2001, Zi. VwSen-110180/11/SR/Ri.

1.2. Mit Schreiben vom 19. Juni 2001 forderte der Verfassungsgerichtshof den Beschwerdeführer gemäß §18 VerfGG unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf, innerhalb von acht Wochen die Beschwerde durch einen in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen, bevollmächtigten Rechtsanwalt oder durch einen im Einvernehmen mit einem in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) handelnden (bevollmächtigten) ausländischen Rechtsanwalt einzubringen bzw. die Bewilligung der Verfahrenshilfe zu beantragen, den angefochtenen Bescheid vorzulegen und den Tag der Zustellung des angefochtenen Bescheides anzugeben.

1.3. Mit Schreiben vom 10. August 2001 ersuchte der deutsche Rechtsanwalt um Erstreckung der achtwöchigen Frist um weitere vier Wochen.

2.1. Der Antrag auf Fristverlängerung ist zurückzuweisen, weil eine Fristverlängerung gemäß §85 Abs2 ZPO iVm §35 VerfGG nicht zulässig ist (vgl. VfSlg. 9706/1983, 13.858/1994); die dem Beschwerdeführer ursprünglich gesetzte Frist bleibt daher unberührt.

2.2. Da diese Frist aber ungenutzt verstrichen ist, ist die Beschwerde gemäß §19 Abs3 Z2 litc VerfGG wegen nichtbehobenen Mangels formeller Erfordernisse ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Fristen, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B854.2001

Dokumentnummer

JFT_09988990_01B00854_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>